

Vereinbarung
über die Gestattung der Durchreise
ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger

Berlin, 21. März 2000

Inkrafttreten: 20. April 2000 nach Artikel 7 Absatz 2, 3 und 4 des Übereinkommens:

„(2) Für Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben und die keine weiteren innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, tritt diese Vereinbarung am 30. Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.“

„(3) Für jene Vertragsparteien, die weitere innerstaatliche Voraussetzungen erfüllen müssen, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Montag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei dem Verwahrer nach Absatz 5 dieses Artikels notifiziert hat, dass ihrerseits die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

„(4) Die Vertragsparteien nach Absatz 3 wenden diese Vereinbarung ab dem 30. Tag nach ihrer Unterzeichnung gemäß ihrer beigefügten Erklärung vorläufig an. Die Erklärung ist als Anhang fester Bestandteil dieser Vereinbarung.“

Sowie nach Artikel 8 Absatz 3:

„Für den beitretenden Staat tritt diese Vereinbarung 30 Tage nach Eingang der letzten Zustimmung der anderen Vertragsparteien beim Verwahrer in Kraft...“

Fundstelle: Bundesgesetzblatt 2001 II 536

Stand: 7. April 2015

Vertragsparteien	Unterzeichnung	in Kraft gem. Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 Abs. 3 bzw. vorläufig anwendbar gemäß Art 7 Abs. 4 seit
Albanien*	21.03.2000	20.04.2000
Bosnien und Herzegowina	21.03.2000	20.04.2000
Deutschland	21.03.2000	20.04.2000
Italien	21.03.2000	20.04.2000
Kroatien	21.03.2000	20.04.2000
Luxemburg		11.08.2001
Niederlande		11.08.2001
Österreich	21.03.2000	20.04.2000
Schweiz	21.03.2000	20.04.2000
Slowenien	21.03.2000	20.04.2000
Ungarn	21.03.2000	20.04.2000

* Erklärung Albaniens bei Unterzeichnung: *„Die Regierung der Republik Albanien wir die Multilaterale Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger nur auf jugoslawische Staatsangehörige albanischer Herkunft anwenden.“*